



Institut suisse de droit comparé  
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung  
Istituto svizzero di diritto comparato  
Swiss Institute of Comparative Law

**Verkauf (Detailhandel) und Ausschank (Gastronomie) alkoholischer Getränke  
Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Österreich, Tschechische Republik**

**Avis 10-042**

28.2.2011

*LHU/AP/AF/MM/MH/GT/SK/KJD/ba*

Dorigny – CH – 1015 Lausanne

Tel : +41 (0)21 692 49 11

Fax : +41 (0)21 692 4949

[www.isdc.ch](http://www.isdc.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITENDE UND VERGLEICHENDE BEMERKUNGEN .....	3
II.	LÄNDERBERICHTE.....	5
1.	Allgemeine länderspezifische Vorbemerkungen .....	5
	Deutschland .....	5
	Frankreich .....	5
	Großbritannien .....	5
	Italien .....	6
	Norwegen.....	7
	Österreich .....	8
	Tschechische Republik .....	8
2.	Tabellen .....	9
2.1.	Rechtsgrundlage .....	9
2.2.	Bewilligungspflicht für alle alkoholischen Getränke.....	10
2.3.	Abgabealter.....	12
2.4.	Weitergabeverbot.....	13
2.5.	Sirupartikel.....	14
2.6.	Testkäufe.....	15
2.7.	Flat-Rate-Verbot .....	17
2.8.	Örtliche und zeitliche Einschränkungen .....	18
2.9.	Spezifische Jugendschutzbestimmungen .....	21
2.10.	Verbot der Abgabe an Betrunkene .....	23
2.11.	Animierverbot.....	24
2.12.	Besonderheiten.....	25
2.13.	Mögliche künftige Entwicklungen.....	26
	Fussnoten .....	27

## I. EINLEITENDE UND VERGLEICHENDE BEMERKUNGEN

Die vorliegende Untersuchung vergleicht die Alkoholgesetzgebung der vier grössten Nachbarstaaten der Schweiz, des Vereinigten Königreich (England und Wales), einer skandinavischen Rechtsordnung (Norwegen) und eines mittelgrossen neuen EU-Mitgliedstaates (Tschechien). Das Gutachten soll im Rahmen der Totalrevision des Schweizer Alkoholgesetzes dazu dienen, die Schweizerische Alkoholgesetzgebung im internationalen Umfeld einzuordnen, verschiedene Regelungsmöglichkeiten aufzuzeigen und allfällige Auswirkungen von Rahmenbedingungen in der Schweiz abzuschätzen. Diese Zielsetzung war für die **Auswahl der Rechtsordnungen** entscheidend. Die Nachbarstaaten der Schweiz wurden wegen der Gemeinsamkeiten mit der Schweiz (Konsumgewohnheiten, Alkoholindustrie, gesellschaftliche Probleme) sowie zur Einschätzung der Auswirkungen (z.B. Einkaufstourismus) ausgewählt, dazu sollte ein Beispiel aus der angelsächsischen Welt sowie aus Skandinavien das Bild mit zwei ganz unterschiedlichen Ansätzen ergänzen. Tschechien wurde ausgewählt, um die Situation in den neuen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls zu berücksichtigen, wobei es sich bei Tschechien zudem um einen bedeutenden Bier- und Spirituosenhersteller handelt. Die Auswahl der Rechtsordnungen bezieht also einerseits ähnliche, andererseits aber auch ganz andere Ansätze in den Vergleich ein.

Die Darstellung der Alkoholgesetzgebung in den verschiedenen Rechtsordnungen erfolgt in **tabellarischer** und dadurch summarischer Form. Ohne auf die Besonderheiten und den Hintergrund der jeweiligen Regelungen einzugehen, werden die verschiedenen inhaltlichen Regelungen einander gegenübergestellt. Dabei werden entsprechend der Vorgaben die Bewilligungspflicht (Ausschank und Verkauf), das Schutzalter, die Weitergabe, das Bestehen eines Sirupartikels, das Erfolgen von Testkäufen, Flat-Rate-Verbote, örtliche und zeitliche Einschränkungen, Jugendschutzbestimmungen, Abgabe an Betrunkenen sowie ein allfälliges Animierverbot untersucht. An letzter Stelle folgen jeweilige Besonderheiten und eine Einschätzung möglicher Entwicklungen.

In der **Regelungstechnik** bestehen in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedliche Ansätze. So sind die entsprechenden Vorschriften in Norwegen in einem einzigen Sondergesetz, dem Alkoholgesetz enthalten, in Frankreich enthält der *Code de la santé publique* soweit ersichtlich alle relevanten Bestimmungen. In England und Wales besteht ein Gesetz für Genehmigung von Alkoholverkauf- und Ausschank sowie verschiedene andere Aktivitäten (Theater, Kino, Verkauf von Lebensmitteln und Getränken nachts). In Österreich, der Tschechischen Republik und Deutschland sind einerseits die Gewerbeordnung bzw. das Gewerbegegesetz bzw. (in Deutschland) das Gaststättengesetz und Ladenöffnungsgesetze anwendbar, andererseits bestehen besondere Schutzgesetze (Jugendschutzgesetze in Österreich und Deutschland, ein „Suchtgesetz“ in der Tschechischen Republik) und teilweise strafrechtliche Vorschriften. Auch in Italien besteht ein Sondergesetz neben verschiedenen allgemeinen Regelungen zu Ausschank und Verkauf von Lebensmitteln. In allen Rechtsordnungen sind die Rechtsgrundlagen jeweils für alle alkoholischen Getränke anwendbar.

Bei der **Bewilligungspflicht** fällt auf, dass in Italien, Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik keine besondere Bewilligung erforderlich ist, sondern die Bewilligung für Gastronomie bzw. jene für Verkauf (Detailhandel) alkoholische Getränke umfasst. In allen anderen Rechtsordnungen besteht eine besondere Bewilligungspflicht für alkoholische Getränke. Dabei wird in Frankreich und Italien, nicht aber im Vereinigten Königreich, zwischen Verkauf im Detailhandel und Ausschank unterschieden.

Die **Altersgrenzen** sind unterschiedlich geregelt: in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und der Tschechischen Republik ist Kauf und Ausschank erst ab 18 Jahren erlaubt, in Italien und Österreich bereits ab 16 Jahren. In Deutschland und Norwegen und in einigen österreichischen Bundesländern wird je nach Alkoholgehalt unterschieden, wobei Norwegen restriktiver ist (20 Jahre für hochprozentige Getränke, 18 Jahre für andere Getränke) als Deutschland (18 bzw. 16 Jahre). Die Weitergabe an Jugendliche ist in allen Staaten, ausser in Frankreich, in Italien und in einigen österreichischen Bundesländern verboten.

Bei den **Sonderbestimmungen** entsteht ein durchmisches Bild: Ein Sirupartikel findet sich in Deutschland und in Österreich und ansatzweise auch in Norwegen und Frankreich. Testkäufe sind in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und in Österreich gesetzlich vorgesehen, und ein Flat-Rate-Verbot findet sich in Deutschland, Frankreich und Norwegen. Ein Animierverbot besteht in Deutschland und in Norwegen. Alle Rechtsordnungen sehen örtliche und zeitliche Beschränkungen, spezifische Jugendschutzbestimmungen sowie ein Verbot der Abgabe von Alkohol an Betrunkene vor.

Im **Quervergleich** der verschiedenen Staaten ist Norwegen wohl die restriktivste Rechtsordnung. In Deutschland und Frankreich finden sich eine Vielzahl verschiedener Schutzmechanismen. Am wenigsten Schutzmassnahmen hingegen bestehen in Italien und in der Tschechischen Republik, und auch Österreich kann als liberal bezeichnet werden.

## **II. LÄNDERBERICHTE**

### **1. Allgemeine länderspezifische Vorbemerkungen**

#### **Deutschland**

In Deutschland wird der Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke auf Bundesebene hauptsächlich durch das Jugendschutzgesetz<sup>1</sup> und das Gaststättengesetz<sup>2</sup> eingeschränkt. Auf der Landesebene finden sich hauptsächlich Regelungen über die Verkaufszeiten (Ladenschlussgesetze der Länder), die hier nicht näher dargestellt werden. Das sog. Alkopopsteuergesetz<sup>3</sup> wurde im Jahre 2004 erlassen, um durch die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) junge Menschen durch die dadurch herbeigeführte Preiserhöhung vom Kauf abzuhalten und so zu schützen. Das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer wird zur Finanzierung von Massnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwendet.

#### **Frankreich**

Im französischen Recht wird Verkauf von Alkohol durch den *Code de la santé publique* (CSP)<sup>4</sup> geregelt. Die jüngste Revision erfolgte mit dem Gesetz n°2009-879 vom 21. Juli 2009 "portant réforme de l'hôpital et relative aux patients, à la santé et aux territoires », in Kraft am 23. Juli 2009, und bezweckte den Zugang zu Alkohol insbesondere für Jugendliche weiter zu beschränken. Insbesondere wurde das Verkaufsverbot an Jugendliche unter 16 Jahre neu eingeführt – bis anhin war der Verkauf von Alkohol an Jugendliche erlaubt. Die Revision zeugt also von einer verschärfenden Tendenz: neue Verbote werden eingeführt und die strafrechtlichen Sanktionen erhöht.

#### **Großbritannien**

In England und Wales wird der Verkauf von Alkohol durch den *Licensing Act 2003*, in Kraft am 23. November 2005 geregelt. Dadurch wurde das vorherige komplexe System verschiedener Genehmigungen durch eine einheitliche Lizenzierung von Verkauf, gesetzlich geregelter Unterhaltung sowie der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken spät in die Nacht ersetzt. Dabei wird im Gesetz nicht zwischen Detailhandel und Gastronomie unterschieden. Da jede Lizenz mit besonderen Bedingungen versehen wird, ist es durchaus möglich, dass in der Praxis gewisse Bedingungen eher für Detailhandel und andere eher für Gastronomie auferlegt werden.

Das Gesetz sieht zwei Arten von Lizenzen vor: die Lizenz für das Lokal (*premises license*), welche die sechs vorher bestehenden Genehmigungsarten (für Alkohol, öffentliche Unterhaltung, Kino, Theater, spät geöffnete Gastronomiebetriebe, Nachtlokale) ersetzt, sowie die persönliche Lizenz (*personal license*), die einer natürlichen Person, welche das Lokal führt, zugeteilt wird. Die Unterscheidung in Verkauf und Konsumation vor Ort wurde nicht mehr fortgeführt.

Mit dem neuen Gesetz wurde das System strikt vorgeschriebener Öffnungszeiten durch ein variables System ersetzt, welches eine Öffnung rund um die Uhr erlaubt. Die Auswirkungen auf die Umgebung werden im Lizenzvergebungsverfahren durch ein ausgebautes rechtliches Gehör berücksichtigt.

Die Rechtslage in Nordirland und Schottland wird hier nicht berücksichtigt.

## **Italien**

Aufgrund der zunehmenden, auf dem Alkoholkonsum beruhenden sozialen Probleme hat der italienische Gesetzgeber in letzter Zeit die gesetzlichen Einschränkungen verstärkt. Insbesondere wurde die Unterscheidung zwischen dem Ausschank und dem Verkauf von alkoholischen Getränken in verschiedenen Gesetzen (wenn auch nicht durchgehend) aufgehoben. Nach italienischem Recht bedeutet ausschenken (*somministrare*) das zur Verfügung stellen von Lebensmitteln oder Getränken zum Konsumieren vor Ort (zum Beispiel in Restaurants, Bars etc.) während verkaufen (*vendere*) das zur Verfügung stellen von Lebensmitteln oder Getränken zum Zwecke der Mitnahme (zum Beispiel Supermärkte) bedeutet. Die frühere Gesetzgebung zielte mehr darauf ab, den Ausschank, nicht jedoch den Verkauf alkoholischer Getränke zu verhindern.

Allgemeine Bestimmungen zu Alkohol, insbesondere zu Werbung sowie zu Verkauf und Ausschank an öffentlichen Orten, an Autobahnen und am Arbeitsplatz (bei „gefährlichen“, gesetzlich aufgelisteten Berufen) sind im **Gesetz 125/2001** enthalten. Artikel. 6 des **Decreto Legge 117/2007**, als eigentliches Gesetz erlassen durch das Gesetz 160/2007, zuletzt geändert durch Gesetz 29. Juli 2010, Nr. 120 **Decreto Legislativo 59/2010**, enthält die Regelungen zum Verkauf und Ausschank ab Abend. Das Genehmigungssystem, welches auch für Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke relevant ist, ist im **Decreto Legislativo 114/98** sowie im Decreto Legislativo 59/2010 (Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) enthalten. Schliesslich enthält auch das Strafgesetzbuch (**Codice penale**) gewisse Vorschriften.

Insgesamt erscheint die italienische Gesetzgebung bezüglich des Servierens oder des Verkaufs von alkoholischen Getränken nicht sehr restriktiv. So ist es nicht notwendig, für das Servieren oder den Verkauf von Alkohol eine Genehmigung einzuholen. Eine allgemeine Erlaubnis für den Verkauf oder das Servieren von Lebensmitteln und Getränken genügt, um bestimmte Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuführen. Darüber hinaus existieren keine gesetzlichen Verbote bezüglich des Verkaufs von alkoholischen Getränken, oder Regelungen die darauf abzielen, bestimmte Geschäftspraktiken wie die « Happy Hour » etc. zu regulieren. Diese Fragen werden jedoch häufig auf der Ebene von regionalen oder Gemeinderegelungen behandelt.

## Norwegen

Die norwegische Alkoholpolitik verfolgt das übergeordnete Ziel, alkoholbezogene Probleme (Krankheiten und soziale Schäden) durch eine Begrenzung des Gesamtkonsums von Alkohol zu bekämpfen. Diese **restriktive Alkoholpolitik** hat in Norwegen eine sehr lange Tradition. Die wichtigsten Instrumente sind regulatorischer Natur: Spezielles Bewilligungssystem für Verkauf und Ausschank mit starker Kompetenz der Kommunen, das sogenannte „Alkoholmonopol“ (namentlich „Weinmonopol“ [*vinmonopolet*], ist aber inhaltlich ein Alkoholmonopol), Begrenzung von Verkaufs- und Ausschankzeiten für Verkäufer und Gastwirte, bestimmte Gebote und Verbote für Privatpersonen, ein vollständiges Werbeverbot, gesetzlich geregelte Altersgrenzen und insbesondere Mittel der Steuerpolitik. Die Politik hat nach Ansicht des norwegischen Gesundheitsministeriums dazu beigetragen, dass der Alkoholkonsum in Norwegen niedriger und die Zahl der Schäden geringer ist als in allen anderen europäischen Ländern. Nichtsdestotrotz ist (auch) in Norwegen der Alkoholkonsum in den letzten 10-15 Jahren bedeutend angestiegen. Des Weiteren ist zu sehen, dass der Verkauf über tax-free Geschäfte auf Flughäfen in Norwegen ein vergleichsweise grosses Volumen aufweist. Solche Einkäufe können auch bei Inlandsflügen getätigt werden. Von dieser Möglichkeit der preisgünstigen Alkoholbeschaffung wird stark Gebrauch gemacht. Auch für Schiffe in internationalen Gewässern gelten andere Regeln, was dazu geführt hat, dass eigene „Trinkkreisen“ auf Schiffen angeboten werden. Die starke Reglementierung könnte unseres Erachtens auch die Einstellung der Menschen zum Alkohol beeinflusst haben. So wird nach unserer Beobachtung seltener getrunken, nicht regelmässig ein Glas zum Essen, aber wenn am Wochenende oder zu besonderen Anlässen getrunken wird, dann wird eher viel und eher starker Alkohol getrunken.

Das zentrale Gesetz über den Verkauf von Alkohol ist das sogenannte **Alkoholgesetz** (*alkoholoven*, Gesetz Nr. 27 vom 2. Juni 1989). Das Gesetz regelt hauptsächlich den Umsatz von Alkohol, den Ausschank, den Gross- und Kleinhandel, und auch die Herstellung und den Import. Jeder Umsatz von Alkohol (darunter auch die Produktion und der Import/Export) bedarf einer staatlichen Bewilligung. Die Ausschank- und Detailverkaufsbewilligung wird für gewöhnlich durch die Kommunen erteilt. Die Engrosverkaufsbewilligung wird durch den Bund vergeben. Zum Alkoholgesetz besteht eine Verordnung, die weitere Details enthält. Die Beschränkungen für den Ausschank werden von den Gaststätten selbst sehr streng überwacht, da der Verlust der Ausschankbewilligung droht. Die Preise für Alkohol in Gaststätten sind aber so hoch, dass vor allem junge Leute vorher im privaten Kreis trinken.

Das ***vinmonopol*** ist eine vollständig im staatlichen Eigentum stehende Aktiengesellschaft, die lange Zeit die einzige Verkaufsorganisation für alle alkoholischen Getränke war (Verkauf an die Gastronomie und Verkauf an Privatpersonen). Heute hat sie ein Monopol auf den Detailhandel mit Wein, Branntwein und sogenanntes Starkbier. Seit einigen Jahren darf normales Bier (im Gegensatz zu Starkbier) und andere geringprozentige Alkoholgetränke (z.B. Apfelmast) zu beschränkten Zeiten auch von Supermärkten verkauft werden. Die Tätigkeit der Geschäfte des *vinmonopolet* ist durch das Weinmonopolgesetz (Urfassung aus dem Jahr 1931) geregelt. Die Aktiengesellschaft hat kein ökonomisches Interesse den Verkauf von Alkohol zu steigern, sondern versucht den Verkauf zu kontrollieren. Das Weinmonopol kam durch den EWR-Beitritt Norwegens unter Beschuss. Nach einigen Umformungen (Ausgliederung des Engros-Verkaufs und des Branntweinmonopols an die im Staatseigentum stehende Arcus AG) ist das System heute in Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

## Österreich

Die relevanten rechtlichen Regelungen finden sich in der **Gewerbeordnung 1994** (Fassung vom 03.02.2011, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010). Die Gewerbeordnung verweist unter anderem auf die **Jugendschutzgesetze** der neun österreichischen Bundesländer. Der Vertrieb von Alkohol in Österreich kann unseres Erachtens durchaus als liberal oder freizügig bezeichnet werden. Es bestehen nur wenige Einschränkungen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf das Verbot des Automatenverkaufs und das Verbot der Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren und die Einschränkung der Abgabe von hochprozentigem Alkohol an 16-18jährige. Daneben besteht nur ein Verbot der Abgabe an mehr oder weniger Schwerstbetrunkene oder offensichtlich gefährliche oder aggressive Personen. Andere wesentliche Einschränkungen existieren nicht und sind auch nicht geplant. Eine Vereinheitlichung des Jugendschutzes auf Bundesebene ist geplant, erweist sich aber politisch schwierig.

Der Zugang zum Alkohol in Österreich kann unseres Erachtens durchaus als liberal oder freizügig bezeichnet werden.

## Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik wird der Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke durch das Gewerbegegesetz<sup>5</sup> und durch das Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird,<sup>6</sup> geregelt. Zusätzlich ist nach dem tschechischen Strafgesetzbuch<sup>7</sup> eine Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder strafbar.

## 2. Tabellen

### 2.1. Rechtsgrundlage

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Bundesebene: Jugendschutzgesetze Gaststättengesetz Alkopopsteuergesetz Landesebene: Ladenschlussgesetze	<i>Code de la Santé publique</i>	Licensing Act 2003	Gesetz 125/2001 Decreto Legge 117/2007, Decreto Legislativo 59/2010 Decreto Legislativo 114/98. Codice penale	Alkoholgesetz ( <i>alkoholloven</i> ). Verordnung des Gesundheitsministeriums über den Umsatz von alkoholhaltigen Getränken vom 8.6.2005. <sup>8</sup>	Bundesebene : Gewerbeordnung 1994. Landesebene : Jugendschutzgesetze	- Gewerbegesetz Nr. 455/1991 GSIG - Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG - Strafgesetzbuch Nr. 40/2009 GSIG.

## 2.2. Bewilligungspflicht für alle alkoholischen Getränke

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Nein.</p> <p>Allgemeine Erlaubnispflicht für die Gastronomie.<sup>9</sup></p> <p>Nein für Einzelhandel.</p>	<p>Ja.</p> <p>Verschiedene Arten von Genehmigungen (Ausschank zur Konsumation vor Ort<sup>10</sup> zur Mitnahme (inkl. Detailhandel),<sup>11</sup> Genehmigungen für Restaurationsbetriebe<sup>12</sup>) je nach Getränkekategorie (fünf verschiedene Kategorien).<sup>13</sup> Die Anzahl Genehmigungen ist im Verhältnis zur Bevölkerungszahl festgeschrieben.<sup>14</sup></p>	<p>Ja.</p> <p>Eine <i>Premises License</i> für den Verkauf und Ausschank von Alkohol, eine persönliche <i>Personal Licence</i> für die Person, die das Lokal führt (<i>designated premise supervisor</i>).</p> <p>Bei besonderen, in Dauer und Anzahl teilnehmender Personen begrenzten Veranstaltungen kann eine <i>Temporary Event Notice</i> ausgegeben.</p> <p>Es wird nicht zwischen Ausschank und Verkauf unterschieden.</p> <p>Rechtliches Gehör im Verfahren der Zuteilung einer Lizenz für jede Person, welche in der Nähe des Lokals wohnt, Vertreter des Quartiers</p>	<p>Nein.</p> <p>Keine besondere Genehmigung erforderlich. Grundsätzlich umfassen die Genehmigungen für das Servieren von Lebensmitteln und Getränken<sup>15</sup> für die Ausübung von Beherbergungsaktivitäten - Hotels, Campingplätze etc.<sup>16</sup> - und für den Verkauf im Einzelhandel<sup>17</sup>, das Recht, alkoholische Getränke zu servieren und zu verkaufen.</p>	<p>Ja.</p> <p>Bewilligung für Verkauf und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken (ab 2,5 Volumenprozent) erforderlich.<sup>18</sup></p> <p>Bewilligung i.a.R. durch Kommune (Ausnahme: Zug, Flugzeuge, Schiffe, Bewilligung durch staatl. Behörde).</p> <p>Dauer der Bewilligung: maximal 4 Jahre, automatisches Ende zum 30.6.des Folgejahres nach Antritt einer neuen Kommunalregierung.</p> <p>Geschlossene Zahl von Bewilligungen in einer Kommune möglich. Lokale</p>	<p>Nein.</p> <p>Keine besondere Bewilligung für den Verkauf oder Ausschank von alkoholischen Getränken.<sup>19</sup></p>	<p>Nein.</p> <p>Keine besondere Bewilligung für den Verkauf oder Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen von Gewerbegenehmigung für Warenverkauf und/oder Gastronomie.<sup>20</sup></p>

<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>Italien</b>	<b>Norwegen</b>	<b>Österreich</b>	<b>Tschechische Republik</b>
		und entsprechender Gewerbetreibender.		Verhältnisse werden bei Erteilung berücksichtigt. Inhaltliche Anforderungen an Antragsteller (z.B. einwandfreier Lebenswandel, Finanzierungs- und Liquiditätsplan) Verfahren: Anhörungsrecht von Sozialdiensten, Polizei, Steueramt, in manchen Gemeinden Militärverwaltung. Einzug der Bewilligung bei Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen.		

### 2.3. Abgabealter

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Ja.</p> <p><b>18 Jahre</b> für Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.</p> <p><b>16 Jahre</b> für alle anderen alkoholischen Getränke.</p> <p>Ausnahme für 14- bis 16-Jährige, die von sorgeberechtigten Person begleitet werden.</p>	<p>Ja.</p> <p><b>18 Jahre</b> für Verkauf von alkoholhaltigen Getränken<sup>2122</sup>.</p>	<p>Ja.</p> <p><b>18 Jahre</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Alkohol</li> <li>• Abgabe durch an lizenzierten Lokalen tätige Personen</li> <li>• Konsumation von Alkohol in lizenzierten Lokalen (Ausnahmebestimmung für Minderjährige von 16 bis 17 Jahren: Wein oder Bier im Rahmen einer in Begleitung eines Erwachsenen eingenommenen Mahlzeit).</li> <li>• Kauf bzw. Versuch zum Erwerb (soweit nicht polizeilich oder offiziell im Rahmen der Überprüfung eines Lokals angeordnet).</li> </ul>	<p>Ja.</p> <p><b>16 Jahre</b> für Verkauf (Verbot für Manager eines gastwirtschaftlichen Betriebs).<sup>23</sup></p> <p>Obwohl es noch nicht durch die Rechtsprechung bestätigt wurde, kann diese Regelung auch für den Einzelhandel gelten.</p> <p>Dies wurde sowohl durch einen Gesetzesvorschlag<sup>24</sup> bestätigt, der die entsprechende Regelung modifizieren soll, als auch durch Bezirksverordnungen.</p>	<p>Ja.</p> <p><b>18 Jahre</b> (unter 22 Volumenprozent)</p> <p><b>20 Jahre</b> (über 22 Volumenprozent).</p>	<p>Ja.</p> <p>Bundesrecht: Ausschank oder Abgabe an Jugendliche<sup>25</sup>: Für die Definition des Jugendlichen wird auf das Recht der einzelnen Bundesländer verwiesen (heute ist in diesem Zusammenhang ganz überwiegend das <b>16. Lebensjahr</b> relevant; für <b>16-18</b> gibt es starke Unterschiede nach der Art des alkoholischen Getränkes.<sup>26</sup></p>	<p>Ja.</p> <p><b>18 Jahre</b> für Verkauf.<sup>27</sup></p>

## 2.4. Weitergabeverbot

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Ja. Auch bei der Weitergabe von Alkohol an Jugendliche sind die Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes zu beachten, ansonsten droht Bussgeld.	Nein.	Ja. <sup>28</sup>	Nein.  Ein solches Verbot findet sich nicht in der nationalen Gesetzgebung. Es kann jedoch sein, dass Bezirksverordnungen es verbieten, Alkohol für Personen zu besorgen, die jünger als 16 Jahre sind.	Eher ja.  Unter bestimmten Umständen (öffentliche Zugänglichkeit des Lokals oder der betreffenden Veranstaltung) ist die (auch unentgeltliche) Weitergabe von alkoholischen Getränken verboten. In „geschlossenen Gesellschaften“ ist die unentgeltliche Weitergabe hingegen nicht verboten. <sup>29</sup>	Teilweise.  Verboten ist für Gewerbetreibende: „das Ausschenken und Ausschenken-Lassen, sowie das Abgeben und das Abgeben-Lassen“ an Jugendliche. <sup>30</sup>  Die Weitergabe unter Privatpersonen an Jugendliche ist nach einigen landesrechtlichen Jugendschutzgesetzen verboten (soweit ersichtlich in Tirol und Vorarlberg). <sup>31</sup>	Ja.  Gemäss dem Strafgesetzbuch <sup>32</sup> wird jeder, der in grösseren Mengen oder wiederholt an ein Kind Alkohol verabreicht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

## 2.5. Sirupartikel

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Ja. Gewerbe <sup>33</sup> , denen der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist, müssen auf Verlangen alkoholfreie Getränke verabreichen, von denen mindestens eines nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk.	Eher ja. Bei Ausschank alkoholischer Getränke müssen allerdings immer auch nicht alkoholische Getränke angeboten werden. Bei Preisreduktionen müssen auch nicht alkoholische Getränke mit reduziertem Preis angeboten werden. <sup>34</sup>	Nein.	Nein.	Eher Ja. Ein Inhaber einer Ausschankbewilligung ist verpflichtet, eine angemessene Auswahl an alkoholfreien und/oder alkoholschwachen Getränken, die als Alkoholsatz angesehen werden können, zu führen. Diese Getränke müssen auf der Schankliste und anderen Preislisten angeführt werden. <sup>35</sup>	Ja. Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Weiter sind sie verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalte nichtalkoholische Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. <sup>36</sup>	Nein.

## 2.6. Testkäufe

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Ja.</p> <p>Durch Ordnungsbehörden (<i>agent provocateur</i>)<sup>37</sup>.</p> <p>Die Regelung der Testkäufe erfolgt auf Landesebene meist auf untergesetzlicher Ebene und ist daher nur schwer einzusehen.</p> <p>Beispiel <b>Baden-Württemberg</b>:</p> <p>Teil C der Vollzugshinweise zum Bundesjugendschutzgesetz<sup>38</sup> enthält einige Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Testkäufe mit jugendlichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes</li> <li>- unter engstmöglicher räumlicher Aufsicht des zuständigen erwachsenen Mit-</li> </ul>	<p>Keine Information verfügbar.</p>	<p>Ja.<sup>40</sup></p>	<p>Nein.</p>	<p>Eher Nein.</p> <p>Verstoss nicht ausreichend schwer ; Einsatz Jugendlicher problematisch.<sup>41</sup></p> <p>Aber:</p> <p>Anonymes Auftreten der Kontrolleure der Kommunen ist vorgesehen.<sup>42</sup></p>	<p>Eher ja.</p> <p>Es gibt Einrichtungen, die zur Durchführung von Testkäufen von Alkohol durch Jugendliche ermächtigt wurden (z.B. die Arbeiterkammer Tirol<sup>43</sup>). Für diese Testkäufe sind Ausnahmen von Strafbestimmungen vorgesehen, soweit es Erwerb und Besitz durch Jugendliche betrifft.<sup>44</sup></p>	<p>Nein.</p>

<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>Italien</b>	<b>Norwegen</b>	<b>Österreich</b>	<b>Tschechische Republik</b>
arbeiter der Vollzugsbehörde; Weitere Richtlinien finden sich in dem Leitfaden „Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz“ des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren Baden-Württemberg. <sup>39</sup>						

## 2.7. Flat-Rate-Verbot

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Ja. Es wird davon ausgegangen, dass <i>Flat-Rate-Parties</i> und ähnliche Veranstaltungen gegen das Verbot der Abgabe Alkohols an erkennbar Betrunkene verstossen. <sup>45</sup>	Ja. « Happy Hours » sind insofern gesetzlich geregelt, dass der Preis nichtalkoholischer Getränke auch reduziert werden muss, wenn derjenige von alkoholischen Getränken gesenkt wird. <sup>46</sup> „Open Bars“ oder „vente à forfait“ (Flat rate Verkauf) sind verboten. <sup>47</sup>	Nein.	Nein. Dies ist durch die nationale Gesetzgebung nicht vorgesehen. Allerdings können die Bürgermeister Verordnungen erlassen, die solche Praktiken verbieten.	Ja (implizit). Verbot von Discount und Spezialangeboten für den Verkauf von alkoholischen Getränken. <sup>48</sup>	Es existiert ein allgemeines Verbot für alle Gastgewerbetreibenden, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. <sup>49</sup> Dies sollte spezielle flat-rate-Verbote unnötig machen. Das Problem in der Praxis wird eher in der Gesetzesvollziehung gesehen. <sup>50</sup>	Nein.

## 2.8. Örtliche und zeitliche Einschränkungen

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Ja.</p> <p>Zeitl. Einschränkungen nach Bundesländern: In Baden-Württemberg ist nach § 3a des Gesetzes über die Ladenöffnung<sup>51</sup> der Verkauf von Alkohol zwischen 22 Uhr und 5 Uhr verboten</p> <p>Verkauf in Automaten verboten, es sei denn, der Automat ist an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und es ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.<sup>52</sup></p> <p>Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen</p>	<p>Ja.</p> <p>Zwischen 18 Uhr und 8 Uhr ist der Verkauf alkoholischer Getränke an Tankstellen verboten,<sup>55</sup> der Verkauf gekühlter alkoholischer Getränke ist ohne zeitliche Beschränkung verboten.<sup>56</sup></p> <p>Verkauf in Automaten verboten.<sup>57</sup></p> <p>Der <i>préfet</i> kann festlegen, innerhalb welcher Distanz von gewissen Institutionen (Schulen, Gesundheits- und Strafvollzugsanstalten, Kasernen, Stadien) kein Alkoholausschank stattfinden darf.<sup>58</sup></p>	<p>Ja.</p> <p>Zeitl. Einschränkungen gemäss den durch die lizengebende Behörde im Einzelfall festgesetzten Bedingungen. Es bestehen keine gesetzliche Vorgaben oder Richtlinien.</p> <p>Örtliche Einschränkungen : Verbot des Verkaufs in Garagen, Tankstellen, Autoverkaufs- und –unterhaltsstellen.</p> <p>Verbot des Verkaufs von Alkohol aus nicht stehenden Fahrzeugen.</p>	<p>Ja.</p> <p>a) Tankstellen an Autobahnen: - generelles Ausschankverbot und Verkaufsverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr für starke alkoholhaltige Getränke.<sup>59</sup></p> <p>- allgemeines Ausschankverbot zwischen 2 Uhr und 6 Uhr morgens verboten.<sup>60</sup></p> <p>b) öffentliche Orte: Ausschank und Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken nach 3 Uhr morgens.<sup>61</sup> Ausschank zwischen 24 Uhr und 7 Uhr nur mit spezieller Bewilligung:</p>	<p>Ja.</p> <p>Verkauf von Alkohol über 4,75 Volumenprozent (nur über die Geschäfte des „Vinmonopolet“): von 8.30 bis 18.00; an Tagen vor Sonn- und Feiertagen bis 15.00; Verkauf verboten an Sonn-, allen Feiertagen und an allen Wahltagen (Parlament, kommunales Parlament, Volksabstimmungen).<sup>65</sup></p> <p>Verkauf von Alkohol mit höchstens 4,7 Volumenprozent (auch über Supermärkte mit Bewilligung): von 8.00 bis 18.00; an Tagen vor</p>	<p>Nein.</p> <p>Nur der Verkauf von Alkohol durch Automaten ausserhalb von Geschäftsräumen ist verboten.<sup>71</sup></p> <p>Insbesondere darf auch auf den zahlreichen, sogenannten „Tankstellen-Shops“ (Lebensmittel-Geschäfte und Tankstelle) in ganz Österreich zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Tankstellen Alkohol jeder Art (auch hochprozentiger) verkauft werden.<sup>72</sup></p>	<p>Ja.</p> <p>Örtliche Einschränkungen: Verkauf und/oder Ausschank von alkoholischen Getränken verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei allen Veranstaltungen die für Jugendliche (unter 18 Jahre) bestimmt sind;</li> <li>- in allen Anlagen der Gesundheitsdienste;</li> <li>- Im innerstaatlichen Massenverkehr (ausgenommen Flugverkehr, Speisewagen, Schiffarten);</li> <li>- an allen Sportveranstaltungen (ausgenommen</li> </ul>

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
nicht in Automaten angeboten werden. <sup>53</sup>  Der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke kann aus besonderem Anlass vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. <sup>54</sup> Das Verbot ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Verwaltungsakt).			Genehmigung möglich. <sup>62</sup>  c) Der Automatenverkauf von alkoholischen Getränken wird nicht durch nationale Gesetze verboten. Die Bürgermeister neigen jedoch dazu, Verordnungen <sup>63</sup> zu erlassen, die dies verbieten. Diese Praxis soll dazu dienen, der den Verkauf/ das Servieren von alkoholischen Getränken an Minderjährige verbietet.	Sonn- und Feiertagen bis 15.00; Kommunen können diese Zeiten anpassen, bzw. einschränken oder erweitern (maximal bis 20 Uhr an Werktagen und bis 18 Uhr an Tagen vor Sonn- und Feiertagen); kein Verkauf an Sonn-, Feiertagen, und allen Wahltagen. <sup>66</sup>  Konsum im Verkaufslokal nicht erlaubt. <sup>67</sup>  Keine Bewilligung für Verkauf an Tankstellen und Kiosken möglich. <sup>68</sup>  Auslieferung an militärische Adressen bedarf Bestätigung durch betreffenden militärischen Kommandanten. <sup>69</sup>		Bier bis zu dem Grad 10°).  Zeitliche Einschränkungen sind nicht im Gesetz verankert. Allerdings hat die kommunale Verwaltung die Möglichkeit bei den öffentlichen Veranstaltungen den Verkaufs und/oder Ausschank alkoholischer Getränke für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verbieten. <sup>73</sup>

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
				Ausschank von alkoholhaltigen Getränken: mit 22 Volumensprozent oder mehr: von 13 bis 24 Uhr; andere alkoholhaltige Getränke von 8 bis 1 Uhr; Kommunen können diese Zeiten einschränken oder erweitern; absolutes Verbot für Getränke mit 22 Volumenprozent oder mehr von 3 bis 13 Uhr; andere von 3 bis 6 Uhr (mit kommunaler Anpassungsermächtigung). Konsum muss 30 Minuten nach letztem Ausschank beendet sein. Ausnahmen für Übernachtungseinrichtungen und Minibars in Hotels. <sup>70</sup>		

## 2.9. Spezifische Jugendschutzbestimmungen

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Ja.</p> <p>Jugendschutzgesetz ist hauptsächliches Regelungswerk für die Einschränkung des Alkoholverkaufs.</p> <p>So sind z.B. die bereits erwähnten Altersgrenzen für den Erwerb von Alkohol (2.2.) und das Verbot von Alkoholverkauf per Automat (2.7.) im Jugendschutzgesetz geregelt.</p> <p>Ausserdem: Verbot von an Kinder und Jugendliche gerichteter Werbung.<sup>74</sup></p>	<p>Ja.</p> <p>Der Code de la Santé Publique enthält zwei Kapitel über den Jugendschutz<sup>75</sup>. Daraus folgen z.B. die bereits erwähnten Verkaufs- und Abgabeverbote an Minderjährige sowie eine Pflicht, die entsprechenden Verbote in den Lokalen öffentlich auszuhängen sowie die entsprechenden Strafbestimmungen.</p> <p>Verbot, Minderjährige unter 16 Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen, sorge- oder obhutsberechtigten Person in ein Lokal mit Ausschank von alkoholhaltigen Getränken einzulassen<sup>76</sup>.</p> <p>Verbot Minderjährige bis zur Betrunkenheit Alkohol trinken zu</p>	<p>Ja.</p> <p>10 Artikel des Gesetzes betreffen Minderjährige<sup>79</sup>:</p> <p>z.B: Einlass von Minderjährigen unter 16 Jahren in ein Lokal, das ausschliesslich oder vor allem dem Verkauf von Alkohol dient, ist verboten, sofern die minderjährige Person nicht von einer Erwachsenen begleitet wird und die Konsumation vor Ort erlaubt ist.</p> <p>Einlass von Minderjährigen (unter 16 Jahren) ohne Begleitung in ein Lokal, in welchem Alkohol zur Konsumation zwischen Mitternacht und 5 Uhr verkauft wird, verboten.</p> <p>Entzug der „personal license“ bei Verkauf von Alkohol an eine/n</p>	<p>Ja.</p> <p>Wichtige Verbote bezüglich der Werbung für alkoholische Getränke, die insbesondere dazu dienen, Minderjährige zu schützen.<sup>81</sup></p>	<p>Nein, nur allgemein.</p> <p>Es bestehen Vorschriften über das Abgabealter (siehe schon 2.2.).</p> <p>Es bestehen besondere Vorschriften über das Alter von Personen, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder ausschenken dürfen (Mindestalter 18 bzw. 20 Jahre bei Alkohol über 22 Volumenprozent).</p> <p>Ausschankbetriebe haben darauf zu achten, dass nicht von Personen, die das Mindestalter nicht erreichen, Alkohol getrunken wird, der für</p>	<p>Ja.</p> <p>Die bundesrechtliche Gewerbeordnung verweist für Verkaufsverbote auf die landesgesetzlichen Jugendschutzgesetze.<sup>83</sup> Diese enthalten regelmässig Verkaufs- und Ausschankverbote an Jugendliche (unter 16, bwz. 16-18).<sup>84</sup> Die Gewerbeordnung enthält auch die Pflicht für den Käufer, das Alter mittels Ausweis festzustellen.</p> <p>In vielen Supermärkten wird diese Ausweiskontrolle sehr konsequent durchgeführt.</p>	<p>Ja.</p> <p>Verbot des Verkaufs und des Ausschanks an Jugendliche unter 18 Jahre.<sup>85</sup></p> <p>Zusätzlich kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden, wer in grösseren Mengen oder wiederholt an ein Kind Alkohol verabreicht.<sup>86</sup></p>

<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>Italien</b>	<b>Norwegen</b>	<b>Österreich</b>	<b>Tschechische Republik</b>
	<p>lassen<sup>77</sup>. Keine Werbung in an Kinder und Jugendliche gerichteter Presse.<sup>78</sup></p>	<p>Minderjährigen bereits bei einem Verstoss. Kauf für oder auf Rechnung von Minderjährigen.<sup>80</sup></p>		<p>andere Gäste bestimmt war.<sup>82</sup> Darüber hinaus bestehen soweit ersichtlich keine alkoholrelevanten, besonderen Jugendschutz-bestimmungen, was sich durch die Existenz von sehr einschränkenden, allgemeinen Vorschriften erklärt.</p>		

## 2.10. Verbot der Abgabe an Betrunkene

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Ja. Verbot, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen. <sup>87</sup>	Ja. Auch Verbot des Einlasses offensichtlich betrunkenen Personen. <sup>88</sup>	Ja. Auch ein Verbot an Betrunkene Personen, Alkohol für die eigene Konsumation zu erhalten.	Ja. <sup>89</sup>	Ja. <sup>90</sup> Offenbar berauschten Personen ist schon der Zugang zu Ausschanklokalen zu verweigern. Bei berauschten Personen, die sich bereits im Lokal befinden, ist für ein Entfernen zu sorgen. Den Bewilligungshaber trifft im letzteren Fall eine Beistandspflicht. Keine Abgabe an Gruppen, in denen sich einzelne Betrunkene befinden. <sup>91</sup>	Ja. Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. <sup>92</sup>	Ja. <sup>93</sup> Es ist verboten, Alkohol an betrunkenen Personen zu verkaufen oder zu servieren. Die verantwortliche Person kann für eine Ordnungswidrigkeit zur Rechenschaft gezogen werden.

## 2.11. Animierverbot

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
<p>Ja.</p> <p>Das <b>Animieren</b> zum Alkoholkonsum ist verboten, wenn es derartige Ausmasse annimmt, dass man vom Ausbeuten „<i>Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher</i>“ sprechen kann,<sup>94</sup> z.B. wenn der Wirt Jugendliche durch Kreditgewährungen zum Weitertrinken zu animieren versucht.<sup>95</sup> Es droht der Verlust der Gaststättenerlaubnis.</p>	Nein.	Nein.	Nein.	<p>Ja.</p> <p>Alkoholhaltige Getränke dürfen nicht als Gewinn oder Prämie verwendet werden. Es ist auch verboten, alkoholhaltige Getränke zu Werbezwecken an Verbraucher zu verteilen (Marketingmassnahmenverbot<sup>96</sup>).</p> <p>Verbot von Verwechslungsgefahren mit nicht-alkoholischen Getränken in Geschäften.<sup>97</sup></p>	Nein.	Nein.

## 2.12. Besonderheiten

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
„Alkopops“ (branntweinhaltige Mixgetränke): Sondersteuer aus alkoholpolitischen Gründen, da es sich laut Umfragen um beliebtestes Getränk der 14- bis 17-jährigen handelt. Aufgrund der dadurch zunehmenden Gefahr für junge Menschen sollen die Preise so verteuert werden, dass junge Menschen vom Kauf abgehalten werden. <sup>98</sup>	Detaillierte Regeln zur Werbung und Propaganda für alkoholische Getränke (nur in schriftlicher Presse, zu festgelegten Zeiten in Radio, gewisse Plakatwerbung, etc.). <sup>99</sup>  Der Verkauf gewisser alkoholischer Getränke (Süss- und Brantweine, etc.) auf Kredit sowie der Ausschank (zur Konsumation vor Ort) von Wein und Bier-Getränken ist verboten. <sup>100</sup> Busse von 3750 Euro in den meisten Fällen. <sup>101</sup>	Keine nennenswerten Besonderheiten.	Keine nennenswerten Besonderheiten.	Vollständiges Werbeverbot für alle alkoholhaltigen Getränke. <sup>102</sup>  Zahlreiche Besonderheiten im Alkoholgesetz und der Verordnung des Gesundheitsministeriums über den Umsatz alkoholhaltiger Getränke.	Auf Bundesebene bestehen praktisch nur wenige Vorschriften in der Gewerbeordnung. Die landesrechtlichen Jugend- schutzgesetze sind teilweise etwas unterschiedlich, haben aber ähnliche Zielrichtungen.	Keine nennenswerten Besonderheiten.

## 2.13. Mögliche künftige Entwicklungen

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien	Norwegen	Österreich	Tschechische Republik
Keine Gesetzgebungsprojekte bekannt.	2008 war vorgesehen, den Verkauf in Tankstellen vollständig zu verbieten, doch es wurde lediglich ein Nachtverkaufsverbot (18 Uhr bis 8 Uhr) beschlossen. Vielleicht wird das vollständige Verbot noch folgen.	Keine Gesetzgebungsprojekte bekannt.	Keine Gesetzgebungsprojekte bekannt.	Regierungsvorschlag zu Änderungen des Alkohol- und Weinmonopolgesetzes von Dezember 2010; derzeit Diskussion im Parlament; beabsichtigte Neuerungen: „Abhofverkauf“ und „Abhofausschank“ von selbsthergestelltem Alkohol bis 4,7 Volumenprozent soll mit Bewilligung erlaubt werden; weiter: Bestimmungen für das Mindestalter des Verkaufs- und Ausschankpersonals sollen präzisiert werden. <sup>103</sup>	Es gibt derzeit politische Bestrebungen, den Jugendschutz auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Dies hätte auch Auswirkungen für den Verkauf von Alkohol an Jugendliche. <sup>104</sup> Grosse inhaltliche Umwälzungen sind aber wohl nicht zu erwarten.	Keine Gesetzgebungsprojekte bekannt.

## Fussnoten

---

- <sup>1</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/juschg/gesamt.pdf> (28.10.10).
- <sup>2</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gastg/gesamt.pdf> (28.10.10).
- <sup>3</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/alkopopstg/gesamt.pdf> (28.10.10).
- <sup>4</sup> [http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=07466A9BE794EE1D30C0C80CDA345B76.tpdjo03v\\_3?idArticle=LEGIARTI000006685741&idSectionTA=LEGISCTA000006170991&cidTexte=LEGITEXT000006072665&dateTexte=20100823](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=07466A9BE794EE1D30C0C80CDA345B76.tpdjo03v_3?idArticle=LEGIARTI000006685741&idSectionTA=LEGISCTA000006170991&cidTexte=LEGITEXT000006072665&dateTexte=20100823) (28.10.10).
- <sup>5</sup> Gewerbegegesetz Nr. 455/1991 GSIG.
- <sup>6</sup> Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG.
- <sup>7</sup> Strafgesetzbuch Nr. 40/2009 GSIG.
- <sup>8</sup> Wird hier wegen ihres Umfangs nicht im Detail erläutert, aber soweit sachlich erforderlich einbezogen.
- <sup>9</sup> §§ 1, 2 GaststättenG.
- <sup>10</sup> [Art. L3331-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) : licence de boissons sans alcool, licence de boissons fermentées, licence restreinte, grande licence.
- <sup>11</sup> [Art. L3331-3 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) : la « petite licence à emporter » et la « licence à emporter ».
- <sup>12</sup> [Art. L3331-2 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) : la « petite licence restaurant » et la « licence restaurant ».
- <sup>13</sup> [Art. L3312-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).
- <sup>14</sup> [Art. L3332-1 ff. Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).
- <sup>15</sup> [Art. 3, Legge, 287/1991](#) : [http://www.comune.pescara.it/UserFiles/utenti/File/pol\\_municipale/File/commercio/l\\_n287\\_91.pdf](http://www.comune.pescara.it/UserFiles/utenti/File/pol_municipale/File/commercio/l_n287_91.pdf) (28.10.10).
- <sup>16</sup> [Legge 29/03/2001 n. 135](#): <http://gazzette.comune.jesi.an.it/2001/92/3.htm> (28.10.10).
- <sup>17</sup> [D.Lgs. n. 144 31/03/1998](#): [http://www.comune.pisa.it/att-economiche/leggi/dLgs\\_n\\_114\\_1998.pdf](http://www.comune.pisa.it/att-economiche/leggi/dLgs_n_114_1998.pdf) (28.10.10).
- <sup>18</sup> Siehe § 1-4a Alkoholgesetz. Zur Definition des Begriffs "alkoholhaltiges Getränk" § 1-3 Alkoholgesetz. Der Grosshandel unterliegt einer Registrierungspflicht (§ 1-4c Alkoholgesetz). Zu allen weiteren Informationen betreffend die Bewilligung und das Verfahren siehe Kapitel 1 des Alkoholgesetzes.
- <sup>19</sup> Für das Gastgewerbe ergibt sich dies aus § 111 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010. Für den Handel gibt es soweit ersichtlich keine besonderen Vorschriften über eine Bewilligung des Verkaufes von Alkohol.
- <sup>20</sup> Gewerbegegesetz 455/1991 GSIG. Beilage 4.
- <sup>21</sup> [Art. L3342-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).

<sup>22</sup> Art. L3353-3 Code de la Santé Publique (CSP). Les peines encourues sont une amende de 7. 500 € et une interdiction à titre temporaire d'exercer les droits attachés à la licence délivrée.

<sup>23</sup> Art. 689 des Strafgesetzbuchs : <http://www.altalex.com/index.php?idnot=36776> (28.10.10).

<sup>24</sup> <http://nuovo.camera.it/126?PDL=2627&leg=16&tab=2&stralcio=&navette=> (28.10.10).

<sup>25</sup> § 114 GewO.

<sup>26</sup> Eine sehr detaillierte Übersicht für alle Bundesländer findet sich auf der Internetseite des österreichischen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendschutz/Seiten/TabakundAlkohol.aspx> (Stand Februar 2010). Beispielsweise sei genannt, dass in einigen Bundesländern der Verkauf von Alkohol mit bestimmten Stärkegraden (z.B. 14 Volumoprozent in der Steiermark, gebrannte alkoholische Getränke in Salzburg) an 16 bis 18-jährige verboten ist.

<sup>27</sup> Nach dem Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG., § 14.

<sup>28</sup> Licensing Act 2003 Art. 149:

[...] (1) An individual aged under 18 commits an offence if

- (a) he buys or attempts to buy alcohol, or
- (b) where he is a member of a club

(i) alcohol is supplied to him or to his order by or on behalf of the club, as a result of some act or default of his, or  
(ii) he attempts to have alcohol supplied to him or to his order by or on behalf of the club.

(2) But subsection (1) does not apply where the individual buys or attempts to buy the alcohol at the request of

- (a) a constable, or
- (b) a weights and measures inspector, who is acting in the course of his duty.

(3) A person commits an offence if

- (a) he buys or attempts to buy alcohol on behalf of an individual aged under 18, or
- (b) where he is a member of a club, on behalf of an individual aged under 18 he

(i) makes arrangements whereby alcohol is supplied to him or to his order by or on behalf of the club, or  
(ii) attempts to make such arrangements.

(4) A person ("the relevant person") commits an offence if

- (a) he buys or attempts to buy alcohol for consumption on relevant premises by an individual aged under 18, or
- (b) where he is a member of a club

(I) by some act or default of his, alcohol is supplied to him, or to his order, by or on behalf of the club for consumption on relevant premises by an individual aged under 18, or

(ii) he attempts to have alcohol so supplied for such consumption.

(5) But subsection (4) does not apply where

- (a) the relevant person is aged 18 or over
- (b) the individual is aged 16 or 17

(c) the alcohol is beer, wine or cider

(d) its purchase or supply is for consumption at a table meal on relevant premises, and

(e) the individual is accompanied at the meal by an individual aged 18 or over.

(6 ) Where a person is charged with an offence under subsection (3) or (4) it is a defence that he had no reason to suspect that the individual was aged under 18.

[...]

<sup>29</sup> Siehe dazu § 8-9 Alkoholgesetz. Die Norm enthält ein „Trink- und Servierverbot“ (auch unentgeltlich) in der Öffentlichkeit. In Räumen, die der privaten Benutzung vorbehalten sind oder bei privaten Anlässen mit geschlossener Gesellschaft ist hingegen das unentgeltliche Servieren von Alkohol nicht verboten. Die Bestimmung ist sehr umfangreich und hat viele Details, die in diesem Rahmen nicht abgebildet bzw. übersetzt werden können.

<sup>30</sup> § 114 GewO.

<sup>31</sup> Eine sehr detaillierte Übersicht für alle Bundesländer findet sich auf der Internetseite des österreichischen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendschutz/Seiten/TabakundAlkohol.aspx> (Stand Februar 2010).

<sup>32</sup> Strafgesetzbuch Nr. 40/2009 GSIG. § 240.

<sup>33</sup> § 6 GaststättenG.

<sup>34</sup> [Art. L3323-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).

<sup>35</sup> Siehe § 4-6 der Verordnung vom 8.6.2005 (FOR Nr. 538). Verordnungsermächtigung in § 4-6 Alkoholgesetz..

<sup>36</sup> § 112 Z. 4 GewO; Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

<sup>37</sup> M. Liesching in : Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze (Kommentar), 177.Ergänzungslieferung, München Oktober 2009, § 28 JSchG N. 8.

<sup>38</sup> <http://www.stmas.bayern.de/jugend/jugendschutz/vollzugshinw-juschg.pdf>, S. 56, (08.02.2011).

<sup>39</sup> <http://www.ajs-bw.de/media/files/faq/Vorauss.-Testk.-PDF.pdf>, (08.02.2011).

<sup>40</sup> Art. 149 Licensing Act 2003:

**(1) An individual aged under 18 commits an offence if**

**(a) he buys or attempts to buy alcohol, or**

**(b) where he is a member of a club**

**(i) alcohol is supplied to him or to his order by or on behalf of the club, as a result of some act or default of his, or**

**(ii) he attempts to have alcohol supplied to him or to his order by or on behalf of the club.**

**(2) But subsection (1) does not apply where the individual buys or attempts to buy the alcohol at the request of**

**(a ) a constable, or**

**(b) a weights and measures inspector**

**who is acting in the course of his duty.[...].[emphasis added]**

<sup>41</sup> Art. 1-9 des Alkoholgesetzes beschäftigt sich mit der Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungen zu Verkauf und Ausschank und enthält derzeit keine Nennung von Testkäufen. Im Jahr 2010 wurden Vorschläge zur Änderung des Alkoholgesetzes eingebracht, die derzeit vom Parlament behandelt werden (siehe unten zu Pkt.

---

2.13). In diesen Vorschlägen wurde vom zuständigen Minister die Frage erörtert (siehe Prop. 2010-2011, Nr. 48 L, Pkt. 4.4, S. 18), ob die Provokation einer verbotenen Handlung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Alkoholgesetzes ausdrücklich vorgesehen werden soll. Dies wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen abgelehnt: 1. Die Provokation soll schwerwiegenden Verbrechen vorbehalten sein. 2. Der Einsatz von Jugendlichen zur Durchführung von Testkäufen ist bedenklich.

<sup>42</sup> Zu den Kontrollen siehe Kapitel 9 der Verordnung 2005-06-08-538; § 9-5: Die Kontrolle von Verkaufs- und Ausschankstätten kann offen oder anonym vorgenommen werden.

<sup>43</sup> Siehe den entsprechenden Testbericht der Arbeiterkammer Tirol vom 18.9.2006 ("AK-Test mit schockierendem Ergebnis: 16jährige kaufen ohne Probleme Wodka, Schnaps oder Likör ein" auf <http://www.ak-tirol.com/online/alkoholverkauf-an-jugendliche-30545.html?REFP=2710>, Stand Februar 2010).

<sup>44</sup> Siehe z.B. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung und den Schutz der Jugend (Vorarlberger Jugendgesetz), LGBI. Nr. 16/1999, zuletzt geändert durch LGBI. 3/2008.

<sup>45</sup> Siehe Informationen auf dem Internet-Auftritt des Bundesministeriums für Gesundheit, online abrufbar unter [http://www.bmg.bund.de/cln\\_151/nn\\_1191726/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/A/Glossar-Alkohol/Uebersicht-Alkohol.html#doc1180402bodyText11](http://www.bmg.bund.de/cln_151/nn_1191726/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/A/Glossar-Alkohol/Uebersicht-Alkohol.html#doc1180402bodyText11) (23.08.2010).

<sup>46</sup> [Art. L3323-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#), eingefügt durch das Gesetz vom 21. Juli 2009.

<sup>47</sup> [Art. L3322-9 Abs. 3 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#), eingeführt durch das Gesetz vom 21. Juli 2009; [Art. L3351-6-2 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) : 7500 euros d'amende.

<sup>48</sup> Siehe § 8-12 Alkoholgesetz. Bzw. auch § 8-11 Alkoholgesetz: Verboten ist der Ausschank in einer Art und Weise, dass angenommen werden muss, dass der Kunde offensichtlich schwer betrunken wird.

<sup>49</sup> Siehe § 112 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994.

<sup>50</sup> Das sogenannte Koma-Saufen auf Flat-rate-Parties wird auch in Österreich diskutiert (siehe z.B. <http://oesterreich.orf.at/wien/stories/185296/>, Stand Februar 2010). Als Massnahmen dagegen wurde eine Gesetzesänderung erwogen. Soweit ersichtlich, wird aber vorerst nur versucht, das Koma-Saufen auf Basis der allgemeineren Regelungen (§ 112 Abs. 5 Gewerbeordnung; Verbot der Abgabe an Jugendliche) zu bekämpfen.

<sup>51</sup> Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBI. Nr. 4, S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBI. Nr. 19, S. 628), in Kraft getreten am 1. März 2010: [http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16487/1\\_3\\_2.pdf](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16487/1_3_2.pdf) (02.08.2011).

<sup>52</sup> § 9 Abs. 3 JugendschG.

<sup>53</sup> § 20 Nr. 1 GaststättenG.

<sup>54</sup> § 19 GaststättenG.

<sup>55</sup> [Art. L3322-9 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) issu de la loi du 21 juillet 2009 et Article [L3351-6-1 du Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).

<sup>56</sup> [Art. L3322-9 Code de la Santé Publique \(CSP\) alinéas 4 et 5,](#) eingefügt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 ; [Art. L3351-6-1 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).

<sup>57</sup> [Art. L3322-8 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#) und [Art. L3351-6 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).

- 
- 58 [Art. L3335-1 Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)
- 59 Art. 14, comma 1, Legge 125/2001, zuletzt geändert durch [Art. 53, Legge 120/2010](#): <http://www.semaforoverde.it/Default.aspx?tabid=2994&language=it-IT> (28.10.10).
- 60 Art. 14, comma 2, Legge 125/2001, zuletzt geändert durch [Art. 53, Legge 120/2010](#): <http://www.semaforoverde.it/Default.aspx?tabid=2994&language=it-IT> (28.10.10).
- 61 Art. 6 Decreto Legge 117/2007, als GEsetz erlassen durch das Gesetz 160/2002, zuletzt geändert durch Art. 54, [Legge 120/2010](#): <http://www.semaforoverde.it/Default.aspx?tabid=2994&language=it-IT> (28.10.10).
- 62 Art. 14 bis Legge 125/2001 zuletzt geändert durch Art. 23 [Legge 88/2009](#).
- 63 <http://www.comune.roma.it/was/repository/ContentManagement/node/N653769653/OdG%20n.%202%20%20%20Distributori%20automatici%20ALCOLICI.pdf> (28.10.10).
- 64 Art. [689 des Strafgesetzbuchs](#): <http://www.altalex.com/index.php?idnot=36776> (28.10.10).
- 65 § 3-4 Alkoholgesetz: strengere kommunale Regelungen für den Verkauf von Alkohol unter 4,75 Volumenprozent gehen vor; Ministerium kann 5-Tage-Woche für den Verkauf beim Vinmonopolet festlegen.
- 66 § 3-7 Alkoholgesetz: die Ermächtigung der Abänderung für die Kommunen ist im Detail kompliziert und wird hier in groben Zügen wieder gegeben.
- 67 § 3-2 Verordnung FOR 2005-06-08-538.
- 68 § 3-4 Verordnung FOR 2005-06-08-538.
- 69 § 3-6 Verordnung FOR 2005-06-08-538.
- 70 § 4-4 Alkoholgesetz und Kapitel 4 der Verordnung FOR 2005-06-08-538.
- 71 Siehe § 52 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994: Der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.
- 72 Gemäss § 157 Abs. 1 lit. d Gewerbeordnung 1994 dürfte eigentlich an Tankstellen nur Bier und keine anderen alkoholischen Getränke verkauft werden. In der Praxis ist aber heute fast jede Tankstelle gleichzeitig ein Lebensmittelgeschäft und diese nur für Tankstellen bestehende Regelung hat keine praktische Wirkung. Es kann in Österreich in praktisch jeder Tankstelle jede Art von Alkohol zu jeder Zeit gekauft werden.
- 73 Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG § 12.
- 74 § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
- 75 [Art. L3342-1 ff.](#) und [Art. L3353-1 f.](#) Code de la Santé Publique (CSP).
- 76 [Art. L3342-3 Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)
- 77 [Art. L3353-4 Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)
- 78 [Art. L.3323-1 ff. Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)

- 
- 79 Dabei geht es um folgende Artikel (Hyperlinks) :
- 145. Unaccompanied children prohibited from certain premises
  - 146. Sale of alcohol to children
  - 147. Allowing the sale of alcohol to children
  - 148. Sale of liqueur confectionery to children under 16
  - 149. Purchase of alcohol by or on behalf of children
  - 150. Consumption of alcohol by children
  - 151. Delivering alcohol to children
  - 152. Sending a child to obtain alcohol
  - 153. Prohibition of unsupervised sales by children
  - 154. Enforcement role for weights and measures authorities
- 80 Licensing Act 2003, section 146 ff.
- 81 [Art. 13, Legge 125/2001 : http://www.publitalia.it/bin/Documento/C\\_1\\_Documento\\_581\\_file.pdf](http://www.publitalia.it/bin/Documento/C_1_Documento_581_file.pdf) (28.10.10).
- 82 Siehe zu allem die Verordnung FOR 2005-06-08-538, §§ 2-3-, 4-3.
- 83 § 114 GewO.
- 84 Zu landesrechtlichen Details siehe: <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendschutz/Seiten/TabakundAlkohol.aspx>.
- 85 Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG., §12.
- 86 Strafgesetzbuch Nr. 40/2009 GSIG. § 240.
- 87 § 20 Nr. 2 GaststättenG.
- 88 [Art. R3353-2 Code de la Santé Publique \(CSP\)](#).
- 89 Art. 691 des [Strafgesetzbuchs](#).
- 90 § 8-11 Alkoholgesetz: Verboten sind Verkauf, Weitergabe und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Personen, die offenbar von Rauschmitteln beeinflusst sind.
- 91 § 4-1 und § 4-2 Verordnung FOR 205-06-08-538.
- 92 § 112 Z. 5 GewO.
- 93 Gesetz über den Schutz gegen Schaden der durch Tabak, Alkohol und andere Betäubungsmittel verursacht wird Nr. 379/2005 GSIG., § 12
- 94 § 4 Abs. 1 Nr. 1 GaststättenG.
- 95 R. Metzner, Gaststättengesetz (Kommentar), 6. Auflage, München 2002, § 4 N. 52.
- 96 § 8-6 und 8-6a des Alkoholgesetzes.
- 97 § 3-3 Verordnung FOR 2055-06-08-538.

---

98 § 1 Alkopopsteuergesetz.

99 [Art. L.3323-1 f. Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)

100 [Art. L3322-9 Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)

101 Z.B. [Art. L3352-1 Code de la Santé Publique \(CSP\).](#)

102 § 9-2 Alkoholgesetz. Das Verbot gilt auch für andere Produkte, die Markennamen oder –zeichen von alkoholhaltigen Produkten tragen.

103 Soweit ersichtlich ist der Vorschlag derzeit unter Behandlung im norwegischen Parlament. Siehe den Regierungsvorschlag vom 17.12.2010, Prop. 48 L (2010-2011).Eine Einschränkung der maximalen Ausschankzeiten wurde diskutiert, aber nicht vorgeschlagen.

104 Siehe die Internetseite des österreichischen Bundesministeriums für Wirtschaft : <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendschutz/Seiten/default.aspx> (Stand Februar 2010).